

# QMS – [B5 Sozialkonzept] **B5\_FO\_06\_Merkblatt Aufhebung Spielsperre**

# Gästeinformation zur Aufhebung einer Spielsperre

### Grundsatz und Rechtsgrundlagen

Eine Spielsperre muss auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht (BGS Art. 81).

In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (BGS Art. 81).

Freiwillige Spielsperren können frühestens nach 3 Monaten wieder aufgehoben werden (VGS Art. 84).

Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann eine Spielsperre nicht aufgehoben werden.

# Zuständigkeit für das Aufhebungsverfahren

Zuständig für das Aufhebungsverfahren ist die Spielbank, welche die Spielsperre ausgesprochen hat. Übt eine Spielbank oder eine Veranstalterin von Grossspielen ihre Tätigkeit nicht mehr aus, so werden ihre im Register der gesperrten Personen eingetragenen Daten an die am nächsten gelegene Spielbank beziehungsweise an die Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten weitergegeben, deren Sitz am nächsten liegt. Die kontaktierte Spielbank ist damit für die weitere Behandlung dieser Spielsperre zuständig.

#### Verfahrensweise

Die Aufhebung einer Spielsperre ist an strenge Vorschriften geknüpft. Liegen die Voraussetzungen für die Antragsstellung vor, sind folgende Dokumente bei der zuständigen Spielbank einzureichen:

- Ausweiskopie mit Unterschrift (Passport, Schweizer Identitätskarte oder Schweizer Führerschein)
- Selbstauskunft/Antrag (unterschrieben)
- Aktueller Finanznachweis, welcher die gesicherte finanzielle Situation bescheinigt:
  - o **Betreibungsregisterauszug** (Keine offenen Betreibungen!)
  - Einkommensnachweis (Lohnbescheinigung), ggf. Vermögensnachweis (Bescheinigungen von Bankguthaben, letzte Steuerveranlagungsverfügung)
  - o Kontoauszüge der letzten 3 Monate (detailliert)

Der Antragsteller muss seine persönliche und finanzielle Situation, sowie sein geplantes zukünftiges Spielverhalten deklarieren und nach Prüfung der Dokumente ggf. in einem persönlichen Gespräch darlegen, dass die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen.

# Entscheid der Spielbank

Nach Beurteilung durch eine externe Fachperson oder kantonalen Fachstelle entscheidet die Spielbank, ob die Spielsperre aufgehoben werden kann.

Nach Ablehnung eines Aufhebungsantrags aus finanziellen Gründen oder wegen Spielsuchtgefahr, kann ein erneuter Antrag erst wieder nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

11.03.2025 10:31 Revision: 3 Seite 1 von 1